

REVA-Aktivpass

1. Einkommensgrenzen

Wohnbeihilfe inkl. Teuerungsfreibetrag – Obergrenze (neue Richtsätze jeweils ab Jänner)

Wohnbeihilfe (2023)

<u>Im Haushalt leben</u>	<u>Obergrenze</u>
1 Person mit Teuerungsfreibetrag	1.489,10
2 Personen mit Teuerungsfreibetrag	2.258,00
3 Personen mit Teuerungsfreibetrag	2.777,50
4 Personen mit Teuerungsfreibetrag	3.297,00
5 Personen mit Teuerungsfreibetrag	3.816,50

2. Nachweise:

Für bereits geprüftes Einkommen:

- Zusicherung Wohnbeihilfe
- Sozialhilfebescheid
- Zusicherung Heizkostenzuschuss
- Zusicherung Grundgebührenbefreiung (GIS/GK)

Nicht geprüftes Einkommen

Vorlage des Einkommens **analog zum Heizkostenzuschuss** (ausgenommen: Sonderzahlungen zählen mit – weil höhere Einkommensgrenze!) :

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommensbegriffes zählen zum **Einkommen alle** zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen,

(Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente (z.B. Waisenrente) und gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenpension). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe. Bei "Freien Dienstnehmern/innen" und "Neuen Selbstständigen" die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten

Nicht zum Einkommen zählen die (erhöhte) Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages (bei Minderjährigen), erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenpension bei Minderjährigen), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld an den Pflegegeldgesetzen, Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA, Grundrente nach den KOVG/OFG, Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG), Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld, Spesenersätze, Diäten und dgl.; von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen wird ein Freibetrag von 232,49 Euro abgezogen.

Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen sind vom Einkommen in Abzug zu bringen und sind durch aktuelle Unterlagen für das Jahr 2023 nachzuweisen.

Haushalte/Menschen ohne (wirtschaftlichen) Einkommen:

Asylwerber:innen, Ordensschwwestern/brüder, Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen – Nachweis der Einrichtungen

Zivil- (HWS oder Dienst in REVA-Gemeinde) und Präsenzdiener:

Ausweis bzw. Bestätigung der Zivildiensteinrichtung

3. Gültigkeitsdauer

Bei bereits geprüftem Einkommen bis zum Auslaufen der vorgelegten Zusicherung (max. 1 Jahr).

Bei zu prüfenden Einkommen:

- AMS-Bezüge sowie Lohn/Gehalt - bis zu 12 Monate bzw. bis zum Auslaufen (Arbeitslosengeld, Reha-Geld)
- Pensionsbezüge (bis zum Ende der Befristung, ohne Befristung max.5 Jahre)
- Kinderbetreuungsgeld: bis zum Auslaufen bzw. Auslaufen des Zuschusses
- Zivil-/Präsenzdiener: bis Dienstende
- Jugendliche/Junge Erwachsene in Ausbildung: bis zum Ende der Ausbildung
- Bei Bestätigungen von Einrichtungen: je nach geplanter Betreuungsdauer (max. 3 Jahre)